

# RS Vwgh 1998/4/29 95/16/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1998

## Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AVOGDV 1979 §4 Abs2 litb idF 1989/404;

BAO §69;

BAO §73;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/01/21 95/16/0228 1

## Stammrechtssatz

Wurde aufgrund der Sondernorm des § 14 Abs 8 AVOG örtlich dieselbe Behörde zuständig, die das Finanzstrafverfahren durchführt, liegt kein Fall der Anwendung der Prioritätsregel vor, weil sich die Änderung der Zuständigkeit nicht auf einen der Tatbestände des § 69 BAO gründet. Durch die Einleitung des Finanzstrafverfahrens endete vielmehr die Zuständigkeit des Grenzeintrittszollamtes gemäß § 73 BAO (anderer Ansicht Stoll, BAO-Kommentar I, 739, der aber auf die besondere Zuständigkeitsnorm des § 14 Abs 8 AVOG nicht Bedacht nimmt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160277.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)